

beschränken, so wird der Antrag erst bei §. 11 zu berathen sein, und dieser ist noch nicht zum Vortrag gekommen. Ich muß anheimgeben, welche Absicht der Herr Oberhofprediger mit seinem Antrage im Sinne trägt.

D. v. Ammon: Es wird das schwer zu trennen sein; es ist eine allgemeine Frage; ob Geistliche überhaupt, ob Vicariatsräthe und Geistliche, ist doch zuletzt nur eine Frage. Nur darauf kommt es an, ob jetzt darüber gesprochen werden soll?

Präsident v. Carlowitz: Unter diesen Umständen finde ich kein Bedenken, den folgenden Paragraphen zugleich mit zum Vortrag bringen zu lassen.

Referent D. Gross: Ich werde also §. 11 jetzt vortragen:

11. (10.)

Besetzung katholischer Kirchen- und Schulstellen.

Das dem König zustehende Collaturrecht über diejenigen katholischen Kirchen- und Schulstellen im Königreich, wo solches nicht von Privaten besonders erworben worden ist, wird ferner vom apostolischen Vicar auftragsweise ausgeübt.

Hierbei hat derselbe folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Zu geistlichen und Schulstellen sind thunlichst Inländer oder doch Deutsche, welche in Deutschland ihre Bildung erlangt haben, zu wählen.

b) Die neugewählten Geistlichen müssen die canonischen Eigenschaften besitzen und eine öffentlich abzuhaltende Prüfung bei dem katholisch-geistlichen Consistorium bestehen.

c) Vor der Uebertragung einer Pfarrei oder der Function eines Capellans hat der apostolische Vicar dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die getroffene Wahl, das Ergebniß der Prüfung und die Lebensumstände des Gewählten, unter Beifügung der Zeugnisse der Bildungsanstalten, welche derselbe besucht hat, anzuzeigen; auch ist bei ersterer zugleich zu bemerken, welche Stelle dem Pfarrer übertragen werden solle, und wie selbige erledigt worden sei.

Sollte dem Ministerium bei der Wahl ein Bedenken beizugehen und dieses durch Rücksprache mit dem apostolischen Vicar nicht gehoben werden, so hat das Ministerium die Sache dem König vorzulegen.

d) Schulamtsandidaten sind den durch das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 §. 43 vorgeschriebenen Prüfungen rücksichtlich der allgemeinen Unterrichtsgegenstände vor den dazu überhaupt geordneten Behörden unterworfen, und dürfen ohne der Letztern amtliches Zeugniß über deren genügende Tüchtigkeit nicht angestellt werden. Nur die Prüfung in den Religionskenntnissen, so wie die vor Anstellung eines Schulamtsandidaten oder Schullehrers in einem ständigen Schulamte erforderliche Anstellungsprüfung haben solche vor dem katholisch-geistlichen Consistorium zu bestehen.

Die Verpflichtung der Schullehrer hat nach dem durch die Verordnung vom 2. November 1837 unter B. vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen, kann jedoch bei Ausländern bis nach Ablauf einer angemessenen Versuchszeit ausgesetzt werden.

Als Motive sind hierzu gegeben:

Die Kirchen- und Schulstellen bei den katholischen Gemeinden in den Kreislanden wurden von dem Regentenhaufe

gegründet und dotirt, werden auch noch jetzt zum Theil aus der Staatscasse mit einem ansehnlichen Beitrag aus der Civilliste erhalten, daher steht dem Landesherrn ex titulo fundationis et dotationis das Collaturrecht über dieselben zu. Dieses Recht ist zeither auftragsweise von dem apostolischen Vicar dergestalt ausgeübt worden, daß er über die zu treffende Wahl, wenigstens bei den wichtigern Stellen, dem König Anzeige erstattete und dessen Genehmigung erwartete. Der diesfallige Auftrag ist fernerhin an Bedingungen geknüpft, welche Gewähr dafür leisten, daß zu den zu besetzenden Stellen nur geeignete Männer gelangen können.

Ganz auf Inländer läßt sich die Wahl katholischer Geistlichen nicht beschränken, theils weil die Zahl der katholischen Inländer, welche Theologie studirten, bisher jederzeit zu gering war und noch ist, theils weil namentlich in Dresden und Leipzig darauf Bedacht genommen werden muß, daß ein und der andere Geistliche daselbst angestellt sei, welcher der neuern Sprachen, auch der slavischen, vollkommen kundig ist, um die Seelsorge bei den Fremden zu üben.

Unter b.

schien es aus demselben Grunde, aus welchem die erste Kammer den Antrag der zweiten Kammer wegen öffentlicher Abhaltung der Prüfung katholischer Geistlicher und Lehrer für erledigt betrachtete und deshalb ablehnte,

(Landt.-Acten Beil. z. II. Abth. 3. Samml. S. 746. — II. Abth. 2. Bd. S. 861)

unbedenklich, nachdem mittelst Verordnung des Cultministeriums vom 4. December 1837, im Einverständnisse mit der eignen Erklärung des apostolischen Vicars, deshalb bestimmte Anweisung an denselben ergangen ist, zur Darlegung der hierunter zwischen der evangelisch-protestantischen und der katholischen Confession hiesiger Lande stattfindenden Parität vor: „Prüfung“ die Worte: „öffentlich abzuhaltende“ einzuschalten.

Unter c.

Die Beifügung von Zeugnissen der Bildungsanstalten, welche der anzustellende Geistliche besucht hat, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in neuester Zeit bereits erfordert, und die Ausnahme einer darauf gerichteten Bestimmung erscheint, zumal die katholischen Geistlichen für das Inland öfters aus dem Auslande genommen werden müssen, in dem Oberaufsichtsrechte des Cultministeriums über die katholische Kirche so unbezweifelt begründet, daß es einer weitern Rechtfertigung derselben nicht bedarf.

Die fragliche Bestimmung wird übrigens Gelegenheit geben, sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften der Landesgesetze (§. 56 der Verfassungsurkunde) vollständig genügt werde.

Unter d.

Die neue Fassung dieses Satzes beruht auf der erst nach dem Erscheinen des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 näher geregelten Praxis; der Zusatz über die Verpflichtung der Schullehrer aber ist das Ergebniß der zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dem des Innern in Verfolg der ständischen Schrift, die Petitionen des Superintendenten D. Großmann und des Abgeordneten Wieland in Ansehung der Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit betreffend, vom 19. August 1843, deren dritten Antrag dieser Punkt bildet, gepflogenen Communication, in deren Gemäßheit auch bereits an das apostolische Vicariat unterm 25. Juni 1844 verfügt worden ist.